

Der § 19 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 Buchstaben a und b treten an Stelle der eingeklammerten Worte „(für die ersten zwei bzw. drei Anbaujahre)“ die Worte „(für die Dauer von acht Jahren)“.
2. Der Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„die Flächen von wieder bewirtschaftetem Bohrversuchsgelände (für die Dauer von zwei Jahren).“
3. Der Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„nach der Anordnung vom 20. September 1956 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen (GBl. I S. 822) übernommene Nutzflächen, über die ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde“.

§ 8

Im § 30 Abs. 3 (zweiter Satz) der Ersten Durchführungsbestimmung werden vor dem Wort „Zuckerrüben“ die Worte „Speisehülsenfrüchten und Gemüse“ eingefügt.

§ 9

Der § 31 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird nach den Worten „des Ablieferungssolls“ eingefügt „in Getreide und Kartoffeln“. Die Worte „vom Anbauplan“ werden gestrichen.
2. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die bis zum Tage der Registrierung entstandenen Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände sind durch den Eigentümer oder Bewirtschafter zu tilgen, sie gehen nicht auf die LPG über. Die Räte der Kreise sind berechtigt, diese Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände teilweise oder in voller Höhe zu erlassen.“

§ 10

In der Überschrift des § 34 der Ersten Durchführungsbestimmung wird nach den Worten „bei Austritt“ angefügt „und Ausschluß“. Der Text wird um folgenden Satz ergänzt: „Bei Ausschluß eines Mitgliedes sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.“

§ 11

Der § 40 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt auf Grund der Produktionspläne für die zentralgeleiteten volkseigenen Güter (VEG) und für die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter die abzuliefernden Mengen fest.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise legen auf Grund der Produktionspläne für die von ihnen direkt geleiteten volkseigenen Güter (VEG) die abzuliefernden Mengen fest.

(3) Betriebe und Flächen, die vorübergehend von dem VEG als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den Produktionsmöglichkeiten durch die Räte der Kreise zu veranlassen.“

§ 12

Der § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versuchsanstalten der Universitäten und die staatlichen Tierzuchtbetriebe werden durch die

Räte der Kreise nach den vorgelegten Produktionsplänen und Ablieferungsvorschlägen veranlagt.

(2) Die Akademiegüter werden auf der Grundlage der bei den Räten der Kreise vorgelegten und von diesen weitergeleiteten Produktions- und Ablieferungsvorschläge gesondert veranlagt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf entscheidet im Einvernehmen mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften über die Produktions- und Ablieferungsvorschläge und übersendet den Räten der Kreise die Ablieferungsbescheide zur Aushändigung an die Betriebe.

(3) Die Versuchsanstalten und Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 sind zum Abschluß von Verträgen nach § 22 der Verordnung verpflichtet.“

§ 13

Im Abs. 1 des § 43 der Ersten Durchführungsbestimmung wird nach dem Wort „Handelsbetrieben“ eingefügt „der VEB-Binnenfischerei, der Wasserwirtschaftsbetriebe“.

§ 14

Der § 46 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt ergänzt:

1. Die Überschrift lautet: „Veranlagung der Weidengemeinschaften für Jungviehaufzucht, der Saatgutgemeinschaften der VdgB und der ständigen Arbeitsgemeinschaften“.
2. Der Abs. 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. Nach Abs. 1 wird der folgende Abs. 2 eingefügt:
„Weidengemeinschaften der VdgB für Jungviehaufzucht und Schafzucht, die Ackerflächen übernommen haben, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse heranzuziehen.“
5. Der neue Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Zur Förderung der Absaatenerzeugung von Futterpflanzen innerhalb der Saatgutgemeinschaften der VdgB ist das auf den Absaatflächen ruhende Ablieferungssoll in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen auf alle Mitglieder der gemeinschaftlichen Absaatenerzeugung zu verteilen. Die Kreis- und Ortsvorstände der VdgB sind verpflichtet, den Räten der Kreise und Gemeinden über das Ausmaß der Absaatenerzeugungsfelder, die anbauenden Betriebe und die Mitglieder der Saatgutgemeinschaften rechtzeitig Mitteilung zu machen. Das Ablieferungssoll in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen ist anteilmäßig auf die Betriebe, die Mitglieder der Saatgutgemeinschaften sind, von den Räten der Gemeinden aufzuzuschließen und gesondert in die Ablieferungsbescheide einzutragen.“
6. Der neue Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Freie Flächen über 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die auf der Grundlage eines Gemeinschaftsnutzungsvertrages von ständigen Arbeitsgemeinschaften oder Ortsorganisationen der VdgB bewirtschaftet werden, sind nach den Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha unter Berücksichtigung der nach der Anordnung vom 20. September 1956 gewährten Vergünstigungen zu veranlassen.“

§ 15

Im § 49 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung werden die Worte „oder Konsumgenossenschaften“ gestrichen.